

# CORONAVIRUS

## INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Energiehandel - Niederösterreich

### Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Die wichtigsten Punkte für 14. Februar 2021

Seit 1.1.2015 sind Energiehändler zur Setzung von Energieeinsparungsmaßnahmen in Höhe von 0,6% des Energieabsatzes an den Endkunden des Vorjahres verpflichtet. Dabei sind einige Punkte zu beachten:

#### 1. Meldung des Absatzes und der Maßnahmen für 2020

Wenn Sie bereits bei der Monitoringstelle registriert sind, ist der Zugang im USP „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ aufrufbar. Bis zum **14. Februar 2021 (24:00 Uhr)** hat die Meldung des Energieabsatzes aus dem Jahr 2019 **sowie der gesetzten Maßnahmen** zu erfolgen.

##### Wichtig

Bei Energielieferanten, die eine relevante Energieabsatzmenge von **weniger als 20 GWh** im Vorjahr haben, wird von einer Meldung abgesehen.

Bei einem Energieabsatz von mehr als 25 GWh ist der konkrete Absatz an die Monitoringstelle zu melden. Jenen Energielieferanten, deren Energieabsatz im Vorjahr zwischen 20 und 25 GWh lag, wird eine Meldung des Energieabsatzes (vorsorglich) empfohlen.

Die Meldung muss vom Unternehmen selbst durchgeführt werden, es gibt keine Aufforderung dazu!

##### Achtung!

Bei der Einmeldung der Maßnahme muss im Datenfeld "Anreiz" eine Eingabe erfolgen. Bei den meisten Maßnahmen ist dabei „Energiekosteneinsparung“ geeignet.

Sollten Sie heuer erstmalig eine Einmeldung des Energieabsatzes des Vorjahres (also 2018) vornehmen müssen, so ist eine Registrierung beim Unternehmensserviceportal (USP) und bei der Monitoringstelle notwendig.

Nähere Informationen dazu finden Sie hier:

- <https://www.monitoringstelle.at/index.php?id=702>

Nehmen Sie die Registrierung möglichst bald vor, da die Freischaltung einige Werktage dauert.

## 2. Die wichtigsten Details zum EEffG:

### 2.1. Wer ist betroffen:

Es ist jeder Energielieferant verpflichtet, der im Vorjahr entgeltlich Energie an Endenergieverbraucher geliefert hat. Dies bedeutet, dass Eigenhändler betroffen sind.

Wesentlich ist, dass Energielieferanten, die im Vorjahr **weniger als 25 GWh** (das entspricht etwa 2,5 Mio. Liter Treibstoff pro Jahr) an Energie an Endkunden in Österreich abgesetzt haben, für das jeweilige Jahr von der Verpflichtung ausgenommen sind.

Bei Pächtern (Agenturverhältnis) trifft die Verpflichtung die dahinterstehende Mineralölgesellschaft. Gleiches gilt bei Verkauf über Tankkarten - verpflichtet ist immer jener Lieferant, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Energieträger abgesetzt wird. Wesentlich ist daher die Formulierung im Vertrag.

Eine Betriebstankstelle gilt als „zentrale Beschaffungsstelle“, sodass bei Belieferung an exklusive Vertragspartner, die nichtöffentlich und zu Endverbraucherzwecken erfolgt, KEINE Energielieferanteneigenschaft vorliegt!

### 2.2. Wie erfolgt die Berechnung des Energieabsatzes und der Einsparung:

Berechnungsgrundlage ist der Energieabsatz des Vorjahres an Endenergieverbraucher. Betreibt ein Unternehmer mehrere Tankstellen, so ist der Energieverbrauch zusammen zu rechnen.

Beispiel:

Unter einer GmbH werden drei Tankstellen betrieben. Die Energieabsätze dieser drei Standorte sind zusammen zu zählen.

In Summe müssen sodann jährlich 0,6% des Energieabsatzes des Vorjahres an Endkunden eingespart werden. Es sind Energieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, den eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern zu setzen. 40% der Maßnahmen sind jedenfalls im Haushaltsbereich (zB im Haushalt der Kunden oder etwa auch der Dienstnehmer) zu setzen.

Ein Berechnungsbeispiel zur sowie eine Umrechnungshilfe Energieträger von Liter in kWh finden Sie in den Downloads.

- [Umrechnung Energieträger Liter in kWh](#)
- [Beispiel für eine Berechnung der Energieliefermengen](#)

Ein etwaiger Betriebsübergang hat keine Auswirkungen auf die Berechnung, die Verpflichtung geht auf den Nachfolger über.

### 2.3. Welche Maßnahmen können gesetzt werden:

Eine Maßnahme ist anrechenbar, wenn der Energielieferant sie gesetzt hat oder der Verfügungsberechtigte die Einsparungen an den Energielieferant übertragen hat. Jedenfalls anrechenbar sind die in der [Richtlinienverordnung](#) beschriebenen verallgemeinerten Maßnahmen (in der Anlage 1).

Die wichtigste Maßnahme für die Branche:

- **Energieeffizienzdiesel**  
(Reinigungs- und Reinalteadditive für Dieseldieselkraftstoffe)

Durch den Verkauf von Diesel mit Reinigungs- und Reinalteadditiven (Detergents) wird eine Maßnahme gesetzt. Nähere Informationen finden Sie in der [Richtlinienverordnung](#) in der Anlage 1 ab Seite 134.

Beim Energieeffizienzdiesel ist es wichtig, im Unternehmerserviceportal auch den konkreten Anreiz anzuführen. Dieser wird im Normalfall „Beratung im Sinne des Energieeffizienzgesetzes“ lauten (wenn sie beispielsweise auf der Zapfsäule darauf hinweisen oder Kunden dazu anderwärtig beraten). Alternativ ist auch der Anreiz „Rabatt im Sinne des Energieeffizienzgesetzes“ möglich. Dafür müsste jedoch der Rabatt auch nachweisbar sein, weil er beispielsweise für den Kunden am Rechnungsbeleg aufgedruckt wird.

Ein Großteil der Energielieferanten wird die Einsparungsverpflichtung nicht gänzlich mit eigenen Maßnahmen abdecken können. Hier empfiehlt sich ein Zukauf von Maßnahmen über Handelsplattformen. Die Preise pro kWh bewegen sich im Bereich von 1 – 2 Cent. Einen Überblick dazu finden Sie im [Energie Effizienz Radar](#).

Die Leistung von Ausgleichszahlungen in Höhe von 20 Cent/kWh ist wirtschaftlich momentan nicht zu empfehlen.

## 2.4. Was sind die Folgen einer Nichtbeachtung:

Bei Nichterreichung der Verpflichtung erfolgt eine Verwaltungsstrafe bis zu 100.000,00 Euro.

## 2.5. Beratungsangebot Energieeffizienzgesetz:

Das Energieeffizienzgesetz sieht heuer die letzte Verpflichtungsperiode vor. Ein neues Energieeffizienzgesetz wird gerade durch das Ministerium erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen nicht in die nächste Verpflichtungsperiode mitgenommen werden können und deshalb sinnvollerweise bei der Einmeldung im Februar aufgebraucht werden sollten.

Für die diesjährige Meldung bieten wir ein kostenloses Beratungsangebot für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem EEffG an.

➤ [Hier geht's zum Anmeldeformular](#)

## 2.6. Ansprechpartner:

### Monitoringstelle

Aufgrund der Deadline 14.02.2021 werden die Öffnungszeiten des Infoservice zwischen 25.01.2020 und 15.02.2020 an folgenden Tagen erweitert:

Erweiterte Öffnungszeiten aufgrund der Deadline 14.02.2021 für EnergielieferantInnen:

Mo 25.01. – Fr 05.02. | 09:00–12:00 Uhr

Mo 08.02. – Mo 15.02. | 09:00–16:00 Uhr

Umfangreiche Informationen zum Energieeffizienzgesetz finden Sie direkt bei der [Monitoringstelle](#).

### Fachgruppe Energiehandel

Sollten Sie weiterführende Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung:

H [wko.at/noe/energiehandel](http://wko.at/noe/energiehandel)

E [energiehandel@wknoe.at](mailto:energiehandel@wknoe.at)

Geschäftsführer der Fachgruppe:

Andreas Hofbauer, BSc LL.B. MSc

Tel. 02742 / 851 - 19330

Stand: 15.01.2021